



VITALBOX

FÜR DIE BESTEN DAS ORIGINAL

MHS entwickelt und produziert innovative Systemlösungen für die technische Gebäudeausstattung und setzt neue Maßstäbe in der Installationstechnik.

MHS ist ein österreichischer Familienbetrieb, der 1995 gegründet wurde und heute in den Unternehmensbereichen Entwicklung, Produktion und Service rund 90 MitarbeiterInnen beschäftigt. Als Experte für die Herstellung hochwertiger Installationstechnik ist MHS heute führender Anbieter für einbaufertige Installationsboxen in Europa.

Der Erfolg beruht dabei auf den Ergebnissen eigener Entwicklungsarbeit sowie der engen Zusammenarbeit mit Partnerbetrieben (Co-Creation), die uns täglich wertvolle Erkenntnisse aus der Praxis liefern. Bei MHS begnügt man sich aber nicht damit, auf die konkreten Anforderungen aus der Praxis zu reagieren, sondern versucht immer auch, einen Schritt weiter zu denken. Die permanent steigende Zahl an Installationsvarianten und 20 gültige Patente zeugen dabei von der wegweisenden Qualitätsarbeit unseres Unternehmens.

Mittlerweile sind mehr als 25 Jahre Erfahrung in die Produkte der Firma



MHS eingeflossen und haben zu einem Vorsprung geführt, der sich in unzähligen Details bemerkbar macht und für unsere Kunden Sicherheit über Jahrzehnte bedeutet.

Die Idee für eine vollkommen neue Technik, hohe Qualitätsziele, die Leidenschaft für jedes Detail und das einzigartige Know-How über Wasser – all diese Faktoren führten im Jahr 2016 zu der Entscheidung, die „Lebenswelt Wasser“ als Beispiel zur ganzheit-

lichen Kommunikation entstehen zu lassen.

Auf 800m² entstand eine einzigartige Ausstellung in der sämtliche Facetten über das Lebensmittel Wasser hautnah erfahrbar werden. Im zweiten Teil der Ausstellung werden diese Erfahrungen genutzt, um den technischen Kreislauf des Wassers in einem Gebäude besser zu verstehen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Darauf ist MHS besonders stolz:

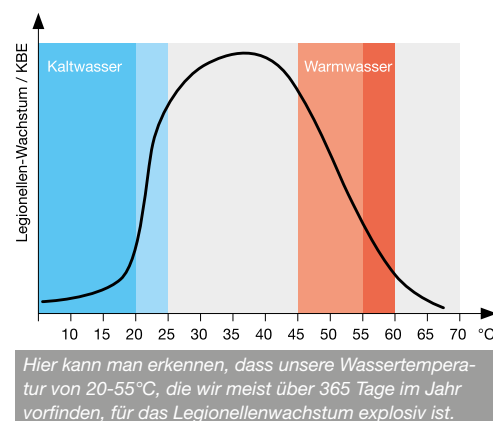
- ◆ ISO-zertifiziert 9001
- ◆ ISO-Zertifiziert 1090
- ◆ Staatliche Auszeichnung
- ◆ Produkte CE-Zertifiziert
- ◆ Bauaufsichtliche Zulassung vom „Deutschen Institut für Bautechnik“



Worüber bei Trinkwasser noch immer geschwiegen wird.

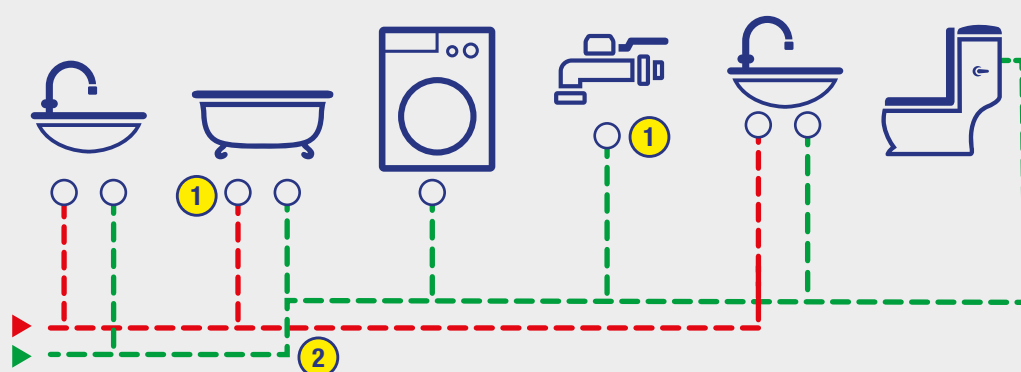
WENN WIR BEI MHS ÜBER WASSER SPRECHEN, DANN SPRECHEN WIR ÜBER EIN LEBENSMITTEL. EINFACH DESHALB, WEIL ES OHNE WASSER KEIN LEBEN GIBT. WASSER ERÜLLT IN UNSEREM KÖRPER ELEMENTARE AUFGABEN – UND HÄLT GESUND!

Hierzulande versorgen uns öffentliche Anbieter frei Haus mit dem hervorragenden Lebensmittel „Trinkwasser“. Das Wasser wird laufend behördlich geprüft und im Erdreich mit einer Temperatur von ca. 10 - 15° C kühl und ohne UV- und Sonnenlichtbestrahlung transportiert. Dennoch starben allein in Deutschland in den letzten Jahren mehr Menschen an bakteriell vergiftetem Trinkwasser als an AIDS. Die Ursachen dafür liegen in den Wasserleitungen unserer Wohnhäuser.



Die Probleme üblicher Installationen

Wasserkreislauf im Haushalt **ohne Vitalbox**



--- Warmes Wasser
--- Kaltes Wasser

1 Totleitungen

2 Rohrkreuzungen erwärmen Kaltwasser



DIE BIS HEUTE
ÜBLICHE INSTAL-
LATIONSTECHNIK
IST IN VIELEN BE-
REICHEN PROBL-
EMATISCH.

DARÜBER
HINAUS LIEFERT
SIE AUCH NOCH
IDEALE BEDIN-
GUNGEN FÜR
DAS WACHSTUM
VON BAKTERIEN.

– Totleitungen

Es werden viele Totleitungen gebaut. Das sind Leitungen zu Auslässen, die selten oder nie gebraucht werden und in denen das Wasser steht. Badewannen im Sommer, Gartenventile im Winter etc. schaffen ideale Bedingungen für die Bildung von Bakterien.

– Zu viele Auslässe

Immer wieder werden möglichst viele Auslässe installiert. Leider werden einige davon selten benutzt – und so entstehen wiederum Totleitungen.

– Erwärmung von Kaltwasser

Kaltwasserleitungen kreuzen Warmwasserleitungen oder werden in deren Nähe eingebaut. Dadurch wird das Kaltwasser erwärmt. Auch Heizungsleitungen und Fußbodenheizungen tragen zur Erwärmung bei und fördern so die Bakterienbildung.

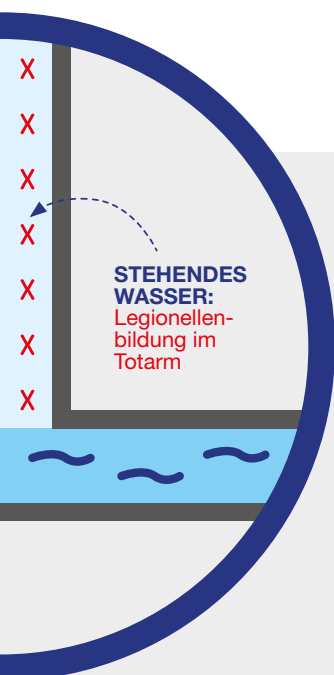
– Minderwertige Isolierung

Beim Benutzen eines Auslasses werden die Fließgeräusche hörbar, vielleicht sogar im ganzen Haus. Kaltwasser kondensiert und durchfeuchtet die Wand – es bildet sich Schimmel. Ungenau ausgeführte Auslassbildungen halten mechanischen Belastungen auf Dauer nicht stand und so entstehen wiederum Totleitungen.

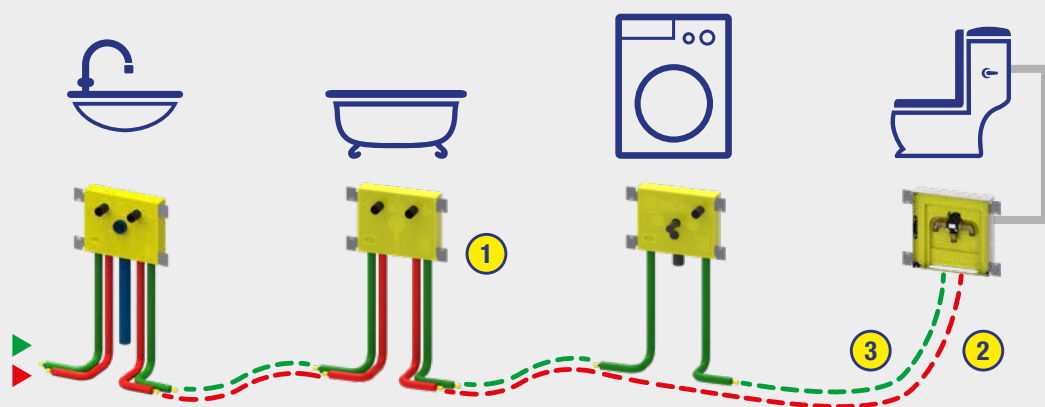
– Qualitätsverluste

Die Qualität des Trinkwassers wird durch eine Erwärmung von über 25°C, durch das Abkühlen des Warmwassers unter 55°C und durch Totleitungen explosionsartig schlechter.

Die Lösung heißt MHS-Vitalbox



Wasserkreislauf im Haushalt mit Vitalbox



1 Frisches Trinkwasser

--- Warmes Wasser
--- Kaltes Wasser

2 Für die WC-Spülung wird zuerst das abgestandene und ausgekühlte Warmwasser genutzt.

3 Nach der Erneuerung des Warmwassers schaltet ein Ventil um und entnimmt für die WC-Spülung Wasser aus dem Kaltwassersystem.

+ Abgestandenes Wasser über das WC entsorgen

Die WC-Spülung benötigt die größte Wassermenge in einem Haushalt. Mit dem MHS-Vitalsystem verwenden Sie zur Spülung nicht mehr frisches Trinkwasser, sondern das in den Rohren geparkte und abgestandene Wasser.

+ 25.000 l eingespartes Wasser

Durch die Nutzung des abgestandenen Wassers bleibt das Warmwasser warm und das Kaltwasser kalt. Bis zu 25.000 l pro Jahr und Haushalt können damit an Wasser und Kanalkosten eingespart werden. Diese Wassermenge wird nämlich beim Warten auf die richtige Trink- oder Duschtemperatur verbraucht.

+ Vermeidung der Bakterienbildung

Bei jeder WC-Spülbetätigung wird das abgestandene Wasser aus dem System entfernt. Damit steht bei

jedem Auslass – auch bei selten benutzten – jederzeit aktives Wasser zur Verfügung. Stehendes Wasser und damit Bakterienwachstum wird so bei Kalt- und Warmwasser vermieden.

+ Perfekte Isolierung

Jeder Auslass ist mit einem hochwertigen Isolierkörper ausgestattet. Das reduziert Fließgeräusche, verhindert die Kondensatbildung und wirkt der Entwärmung entgegen. Der Isolierkörper begleitet auch den Armaturenkörper und sichert mechanische Stabilität für viele Jahrzehnte. Die Auslässe sind somit normgerecht ausgeführt und für die Trinkwassernutzung geeignet.

+ Keine Rohrkreuzungen

Das Auskreuzen der Durchschleifinstallation in der MHS-Vitalbox verhindert die problematischen Rohrkreuzungen im Bodenaufbau.

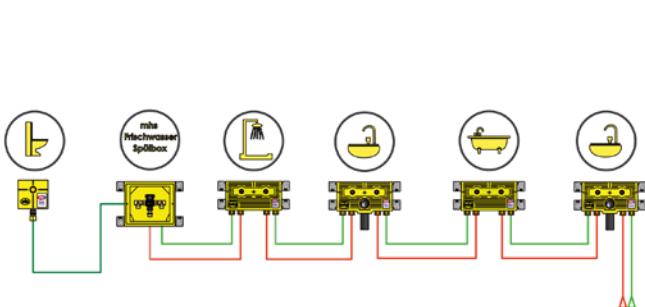
SÄMTLICHE PROBLEME DER HERKÖMLICHEN INSTALLATIONSTECHNIK LASSEN SICH MIT EINEM SCHLAG LÖSEN. DIE VITALBOX ERMÖGLICHT EINE AKTIVE WASSERFÜHRUNG UND SORGT DAMIT FÜR FRISCHES WASSER.

Mögliche Verrohrungsvarianten

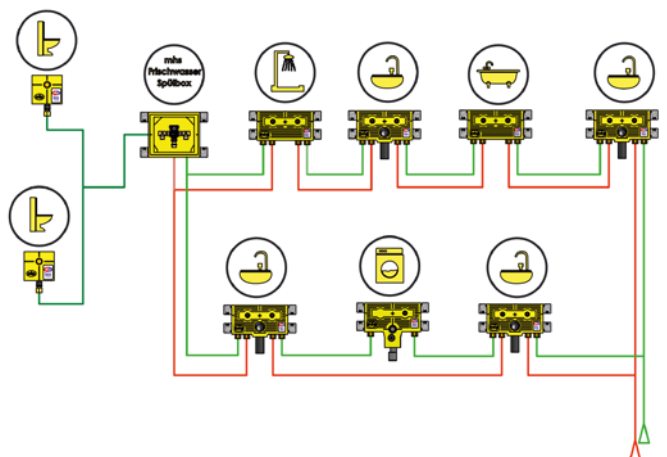
Rohrleitungsführung in der Trockenbauwand



Wohnung (Vorschlag)



Ringsystem (Vorschlag)



VITALES TRINKWASSER

DIE QUALITÄT UNSERES LEBENSMITTELS TRINKWASSER KÖNNEN WIR ÜBER DIE ROHRWERKSTOFFQUALITÄT UND ÜBER DIE VORGEGEBENEN TRANSPORTWEGE SEHR UND NACHHALTIG BEEINFLUSSEN.

Die Statistik sagt uns, dass die Trinkwasserinstallation ca. 55 Jahre in Gebrauch gehalten wird. Trinkwasser ist nicht nur der Königsweg zu Wohlbefinden und Gesundheit, sondern auch ein verderbliches Lebensmittel. Stagnation in den Rohren in Verbindung mit Temperaturerhöhung fördert das Bakterienwachstum im Wohnungs-/Haussystem.

Das mhs-Vital Trinkwassersystem ist so konzipiert, dass im Zuge jeder WC-Spülbetätigung nicht frisches Wasser, sondern das in den Rohren geparkte und abgestandene Wasser verwendet wird.

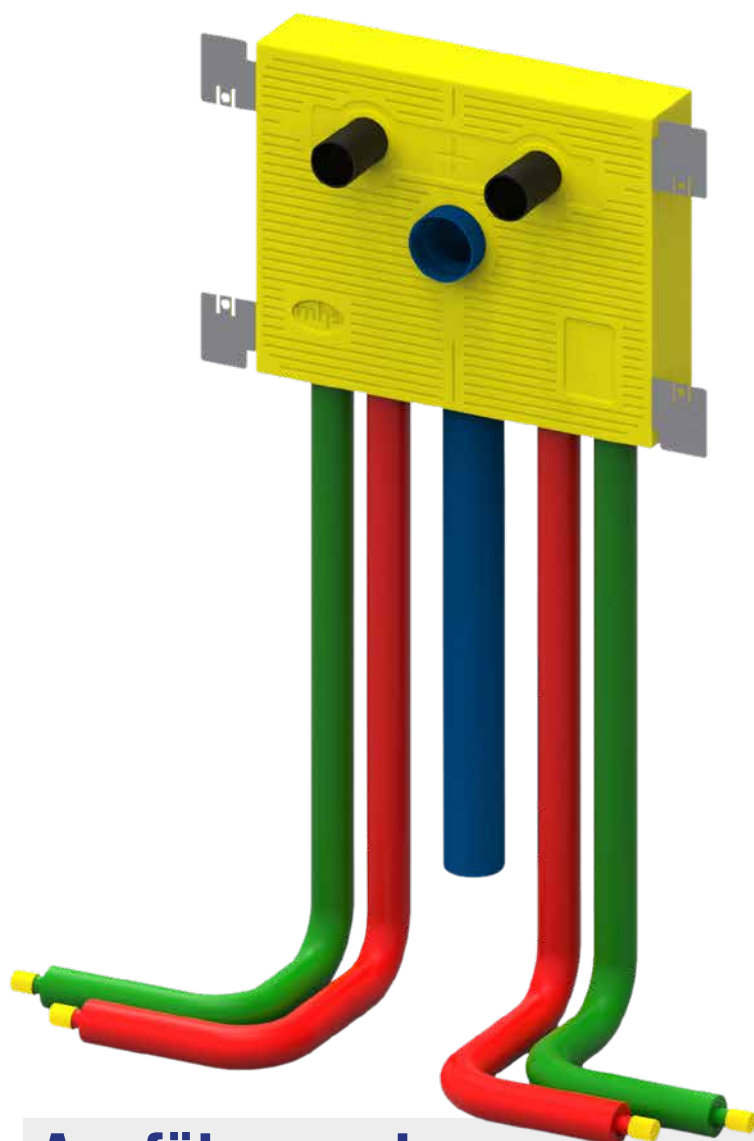
Damit wird nicht nur das gesamte Kalt- und Warmwasser Rohrleitungssystem permanent Freigespült und damit das Legionellenwachstum verhindert, sondern man spart auch ca. 25.000 Liter pro Haushalt/Jahr Wasserkosten. Diese Wassermenge wird nämlich beim Warten auf die richtige Trink- oder Duschtemperatur verbraucht.

Damit werden Wasserauslässe, die kaum benutzt werden nicht zu Brutstätten für Bakterien, sondern werden ohne einen Liter Wasser mehr zu benötigen permanent freigespült.

Spezielle WC-Betätigungsplatten übernehmen bei Gebäuden, die oft nicht benutzt werden die frei einzustellenden automatischen Spülungen (zB. alle 24 Std.).

Übrigens: Bei einer Betriebsunterbrechung von einer Woche (Urlaub) belaufen sich diese Spülkosten (Wasser, Kanal etc.) für eine 24 Stunden Spülung auf ca. € 0,45 / Woche.

Viele Jahrzehnte vitales Trinkwasser für Ihren Lebensraum!

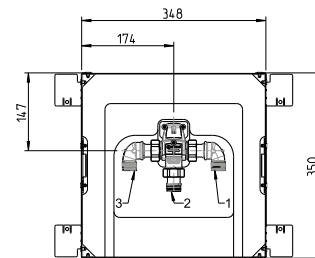
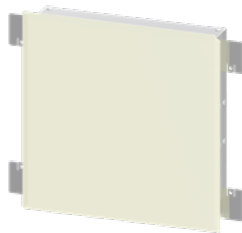


Ausführung der MHS-Vitalboxtechnik

- ◆ Druckrohre in vielen Werkstoffen auf Anfrage möglich (Modulrohr, Edelstahl, ...)
- ◆ Preisauszeichnung in der Preisliste: Modulrohre
- ◆ Abwasserrohre im Standard: Geberit-Silent
- ◆ Unterputzarmaturen in einer großen Vielfalt auf Anfrage möglich

VITAL Spülbox Frishwasserspülbox

Figur 514



1	Abgang Mischwasser
2	Warmwasser
3	Kaltwasser



Typ	Matchcode Artikelnummer
ST	FSBV 51430000000000

Detailbeschreibung: Frishwasserspülbox zur automatischen Warm- und Kaltwasserleitungsspülung. In Stromloser und Wartungsfreier Ausführung (Blackoutsicher).

Bestehend aus einem Isolierkörper mit Befestigungslaschen für die Befestigung an CW-Profilen, Holz und Mauerwerk sowie Halterungselemente für die Abdeckung. Regeltechnik VTA 322 mit einem Regelbereich 20-43°C mit Heißwasserschutz. Anschlussholländer mit AG 3/4" sowie Armaturenhalterung und Rückflussverhinderungen. Anschlussverrohrung wechselbar.

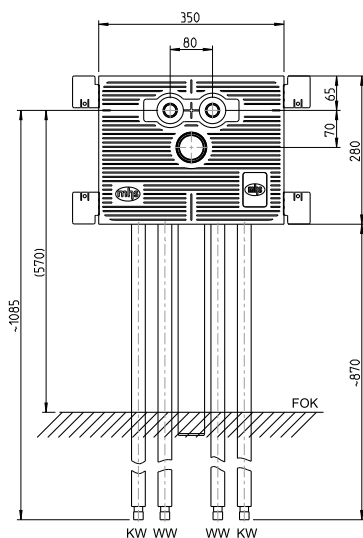
Abdeckung: mit Einstecktechnik in den Unterputzteil (Stufenlose Fliesenhöhenverstellung). In Farbe WEISS oder CHROM möglich – siehe Preisliste.

VITAL

Waschtisch

Wandwinkelabstand 80 mm

Figur 501



Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WTV-KW/AS80-I-.. 50141..5po0000
da20	WTV-KW/AS80-I-../20 50142..5po0000

Detailbeschreibung

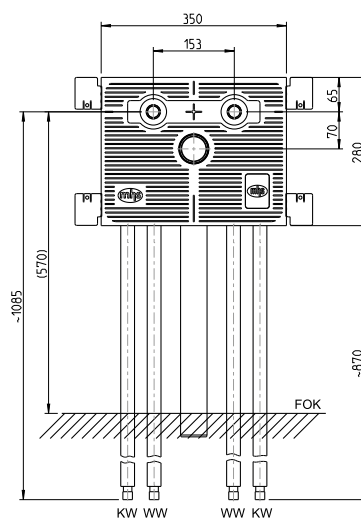
Kalt- und Warmwasser vital geführt,
mit Wandwinkelabstand 80mm
Standardabfluss: Polokal NG DN50

VITAL

Waschtisch

Wandwinkelabstand 153 mm

Figur 504



Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WTV-KW/AS153-I-.. 50441..5po0000
da20	WTV-KW/AS153-I-../20 50442..5po0000

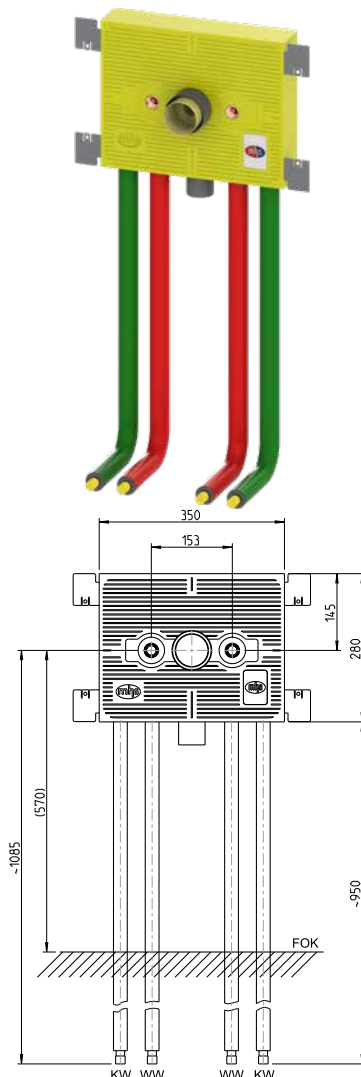
Detailbeschreibung

Kalt- und Warmwasser vital geführt,
mit Wandwinkelabstand 153mm
Standardabfluss: Polokal NG DN50

VITAL Waschtisch

mit UP-Siphon HL134.0/50
(=Dallmer)

Figur 507



Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WT134V-KW-I-.. 50741..HL10000
da20	WT134V-KW-I-../20 50742..HL10000

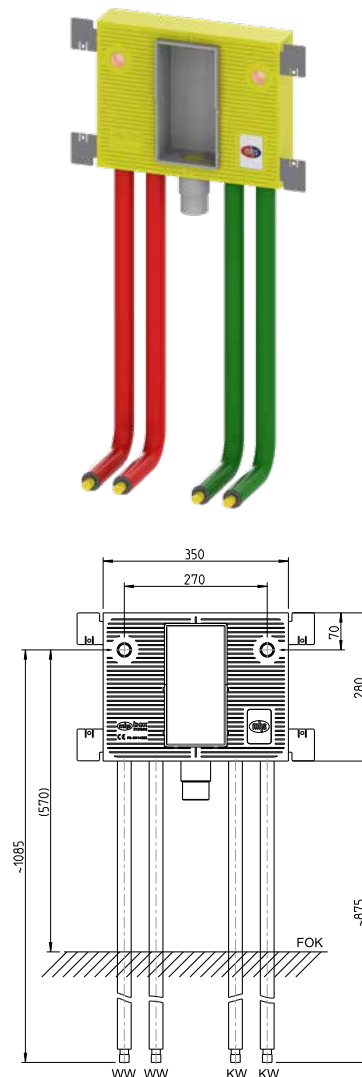
Detailbeschreibung

Kalt- und Warmwasser vital geführt,
mit UP-Siphon HL 134.0/50 (=baugleich mit Dallmer 300 KS,
ohne Komplettierungsteil 320)
Wandwinkelabstand 153mm

VITAL Waschtisch

mit UP-Siphon Geberit
151.125.00.1

Figur 507



Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WT151125V-KW-I-.. 50741..GE50000
da20	WT151125V-KW-I-../20 50742..GE50000

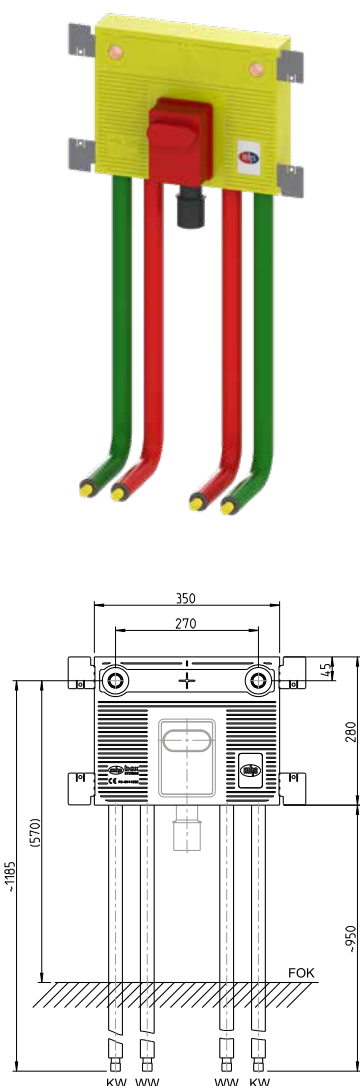
Detailbeschreibung

Kalt- und Warmwasser vital geführt,
mit UP-Siphon Geberit 151.125.00.1
inkl. Bauschutz und Stopfen
Wandwinkelabstand 270mm

VITAL Waschtisch

mit UP-Siphon HL4000
(=Dallmer)

Figur 507



Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WT4000V-KW-I-.. 50741..HL20000
da20	WT4000V-KW-I-../20 50742..HL20000

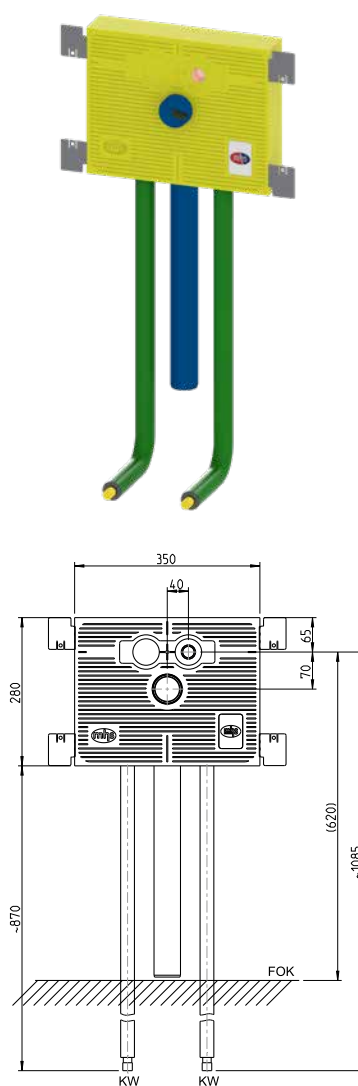
Detailbeschreibung

Kalt- und Warmwasser vital geführt,
mit UP-Siphon HI4000 ohne Komplettierungsset
Wandwinkelabstand 270mm

VITAL Handwaschbecken

nur Kaltwasseranschluss

Figur 550



Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	HWBV-K-I-.. 55041..5po0000
da20	HWBV-K-I-../20 55042..5po0000

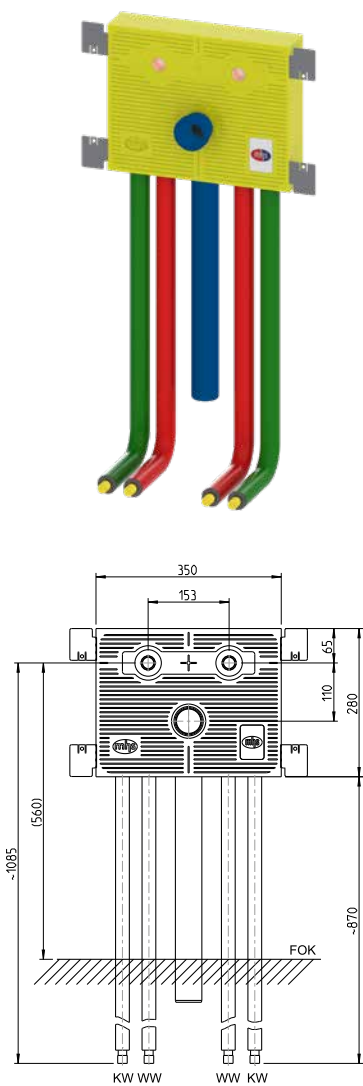
Detailbeschreibung

Kaltwasser vital geführt,
nur Kaltwasseranschluss
Standardabfluss: Polokal NG DN50

VITAL
Spültisch

Wandwinkelabstand 153mm

Figur 520

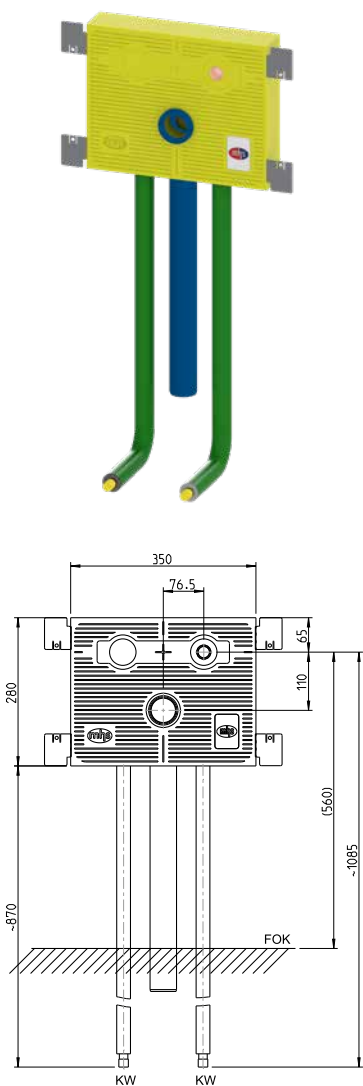


Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	STV-KW-I-.. 52041..5po0000
da20	STV-KW-I-../20 52042..5po0000
Detailbeschreibung	
Kalt- und Warmwasser vital geführt, Wandwinkelabstand 153mm Standardabfluss: Polokal NG DN50	

VITAL
Spültisch

drucklos
nur Kaltwasseranschluss

Figur 523

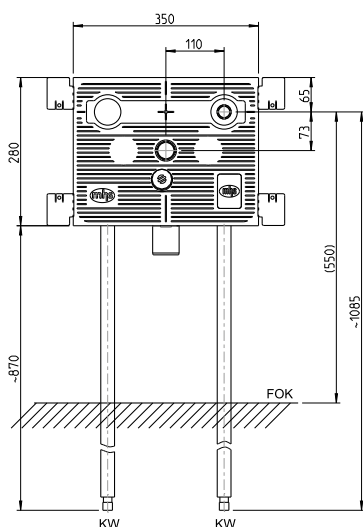


Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	STDV-K-I-.. 52341..5po0000
da20	STDV-K-I-../20 52342..5po0000
Detailbeschreibung	
Kaltwasser vital geführt, nur Kaltwasseranschluss Standardabfluss: Polokal NG DN50	

VITAL Waschmaschine

mit HL400S (=Dallmer)
nur Kaltwasseranschluss

Figur 532



Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WMV-K-I-.. 53241..0000000
da20	WMV-K-I-../20 53242..0000000

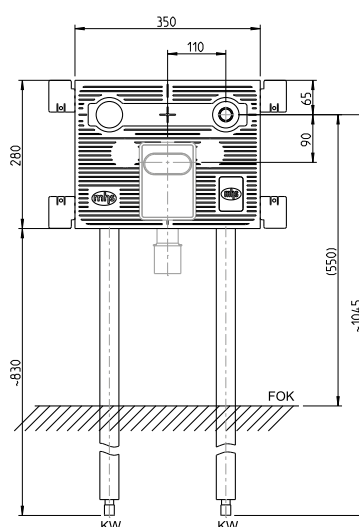
Detailbeschreibung

Kaltwasser vital geführt,
nur Kaltwassernaschluss
mit HL 400S (=Dallmer) inkl. Komplettierungsset

VITAL Waschmaschine

mit HL4000 (=Dallmer)
nur Kaltwasseranschluss

Figur 536



Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WMV-4000-K-I-.. 53641..0000000
da20	WMV-4000-K-I-../20 53642..0000000

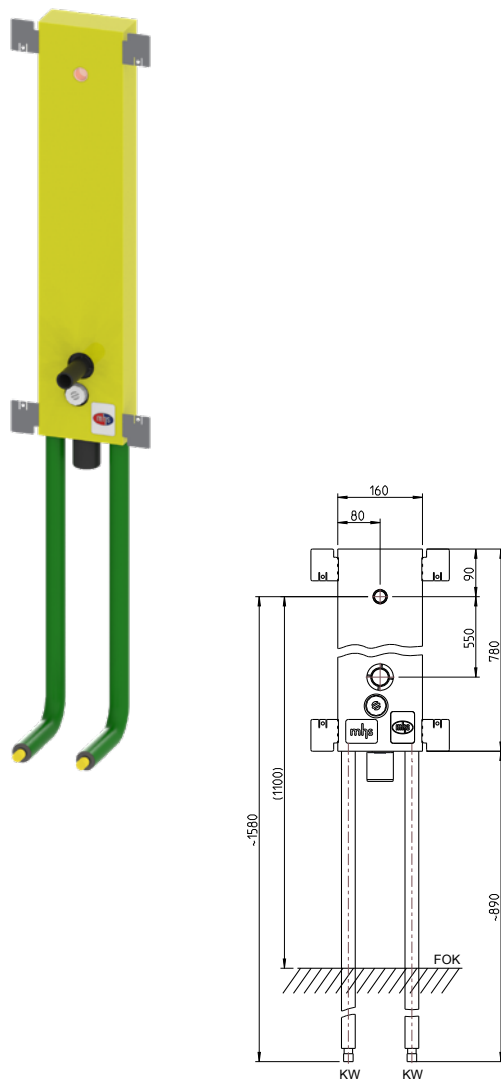
Detailbeschreibung

Kaltwasser vital geführt,
nur Kaltwasseranschluss
mit HL 4000 ohne Komplettierungsset

VITAL Waschmaschine

mit HL 400S (=Dallmer)
nur Kaltwasseranschluss

Figur 535

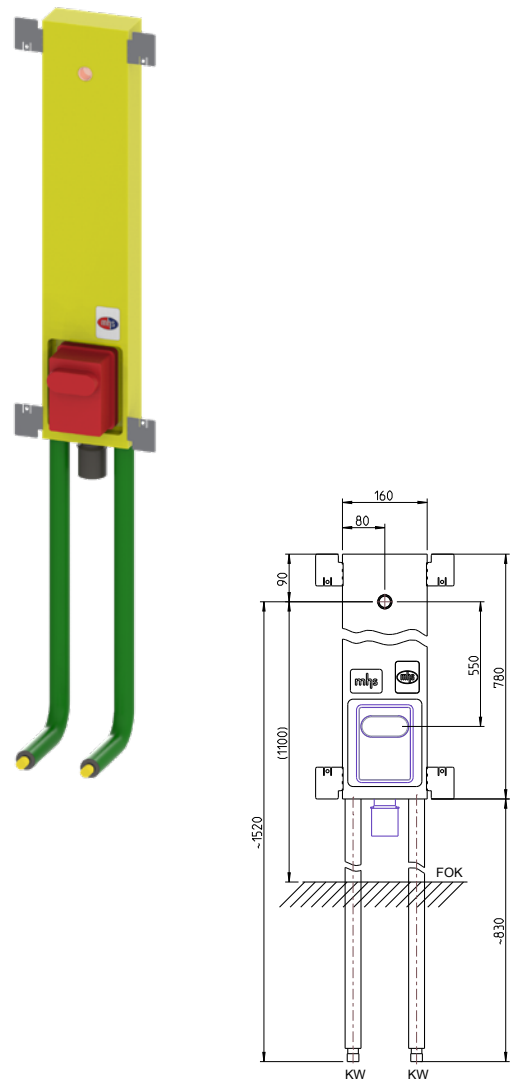


Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WMV550-K-I-.. 53541..0000000
da20	WMV550-K-I-../20 53542..0000000
Detailbeschreibung Kaltwasser vital geführt, nur Kaltwasseranschluss Abstand HL - Auslass = 550mm mit HL 400S (=Dallmer) inkl. Komplettierungsset	

VITAL Waschmaschine

mit HL 4000 (=Dallmer)
nur Kaltwasseranschluss

Figur 538

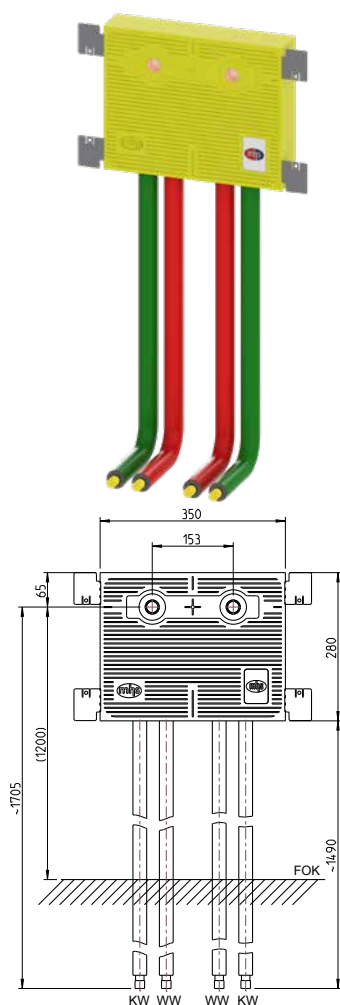


Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WMV550-4000-K-I-.. 53841..0000000
da20	WMV550-4000-K-I-../20 53842..0000000
Detailbeschreibung Kaltwasser vital geführt, nur Kaltwasseranschluss Abstand HL (=Dallmer) - Auslass = 550mm mit HL 4000 ohne Komplettierungsset	

VITAL Dusche

Aufputz
Wandwinkelabstand 153mm

Figur 540

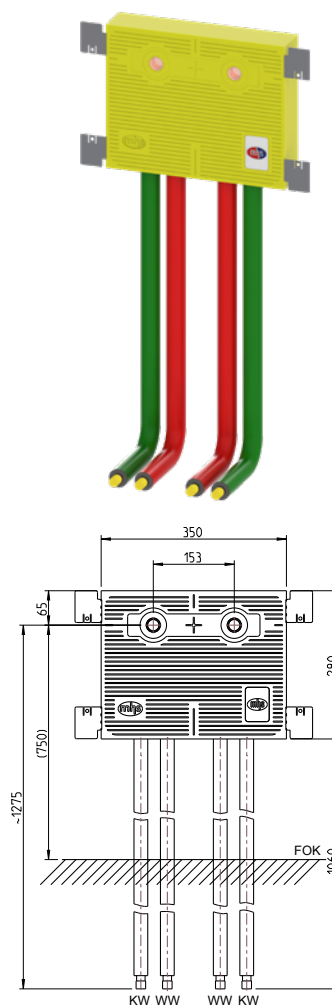


Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	DUV-KW-I-.. 54041..0000000
da20	DUV-KW-I-../20 54042..0000000
mit Bauhülse	
da16	DUV-KW-I-../BH 54041..0000a00
da20	DUV-KW-I-../20/BH 54042..0000a00
Detailbeschreibung	
Kalt- und Warmwasser vital geführt, Wandwinkelabstand 153mm	

VITAL Badewanne

Aufputz
Wandwinkelabstand 153mm

Figur 543

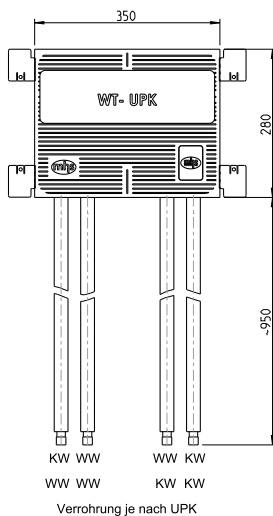


Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	BWV-KW-I-.. 54341..0000000
da20	BWV-KW-I-../20 54342..0000000
mit Bauhülse	
da16	BWV-KW-I-../BH 54341..0000a00
da20	BWV-KW-I-../20/BH 54342..0000a00
Detailbeschreibung	
Kalt- und Warmwasser vital geführt, Wandwinkelabstand 153mm	

VITALBOX Waschtisch

mit UP-Körper/Mischer

Figur 513



Detailbeschreibung

Kalt- und Warmwasser vital geführt,
UP-Körper nach Wahl

Unterputzkörper mit vielen Fabrikaten und
Typen lieferbar. Siehe Unibox-Katalog oder
kontaktieren Sie uns bei Fragen zum Sortiment.

mit Hansa 57860100

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WT57860V-KW-I.. 51341..H070000
da20	WT57860V-KW-I../20 51342..H070000

mit Hans Grohe 13622 180

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WT13622V-KW-I.. 51341..G210000
da20	WT13622V-KW-I../20 51342..G210000

mit Grohe 23200

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WT23200V-KW-I.. 51341..O070000
da20	WT23200V-KW-I../20 51342..O070000

mit Dornbracht 3580697090

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WT35806V-KW-I.. 51341..D300000
da20	WT35806V-KW-I../20 51342..D300000

mit Kludi 38243

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WT38243V-KW-I.. 51341..K040000
da20	WT38243V-KW-I../20 51342..K040000

mit Keuco 5111600070

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WT51116V-KW-I-.. 51341..U010000
da20	WT51116V-KW-I-../20 51342..U010000

mit Ideal Standard A5948NU

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WTA5948V-KW-I-.. 51341..I060000
da20	WTA5948V-KW-I-../20 51342..I060000

mit FIR 5803560500

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WT580356V-KW-I-.. 51341..F040000
da20	WT580356V-KW-I-../20 51342..F040000

mit Gessi 54197

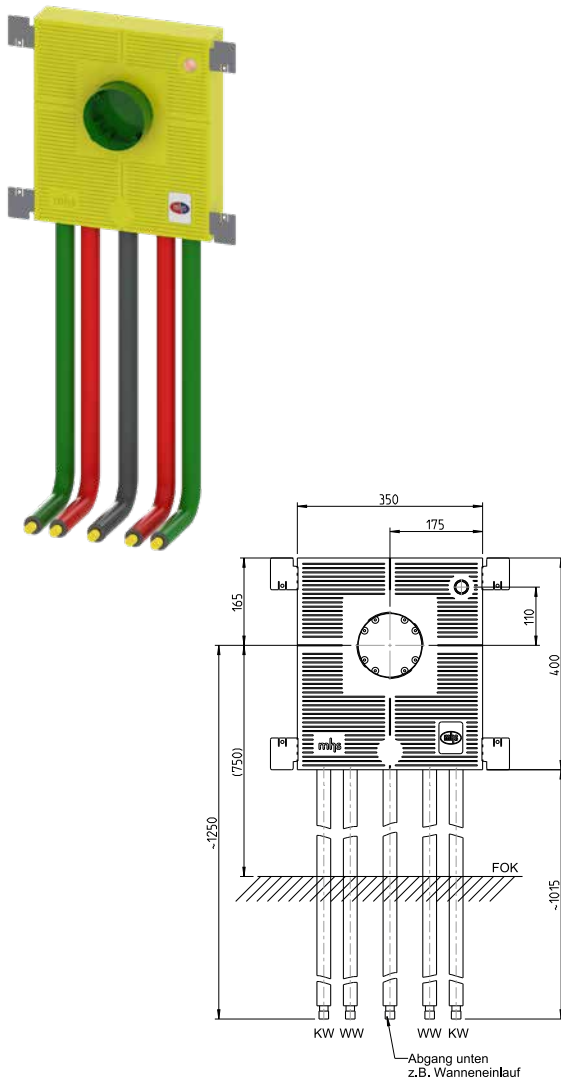
Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	WT54197V-KW-I-.. 51341..E300000
da20	WT54197V-KW-I-../20 51342..E300000



VITALBOX Badewanne

Brauseanschluss rechts

Figur 602



Detailbeschreibung

Kalt- und Warmwasser vital geführt,
Brauseanschluss rechts
UP-Körper nach Wahl

Unterputzkörper mit vielen Fabrikaten und
Typen lieferbar. Siehe Unibox-Katalog oder
kontaktieren Sie uns bei Fragen zum Sortiment.

mit Kludi Flexx.Boxx 88011

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	BWV88011R-KW-I-.. 60241..K010000
da20	BWV88011R-KW-I-../20 60242..K010000

mit Hansa Blue Box 8000 0000

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	BWV8000R-KW-I-.. 60241..H030000
da20	BWV8000R-KW-I-../20 60242..H030000

mit Hans Grohe i-Box 1800180

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	BWV180R-KW-I-.. 60241..G010000
da20	BWV180R-KW-I-../20 60242..G010000

mit Grohe 35600

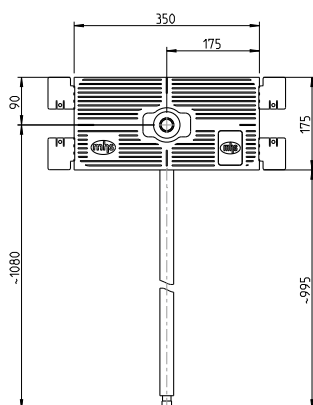
Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	BWV35600R-KW-I-.. 60241..O200000
da20	BWV35600R-KW-I-../20 60242..O200000

mit Ideal Standard A1000NU

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	BWV1000R-KW-I-.. 60241..I050000
da20	BWV1000R-KW-I-../20 60242..I050000

VITALBOX Kopfbrause

Figur 601



i Hotline: +43/3463/5650
www.mhs.at
mit Boxenkonfigurator!

Dim	Matchcode Artikelnummer
da16	KBU-I-.. 60141..0000000
da20	KBU-I-../20 60142..0000000
Detailbeschreibung Anschluss für gängige Kopfbrausensysteme	

Einfache Montage in allen Anwendungsfällen

Mauerwerk



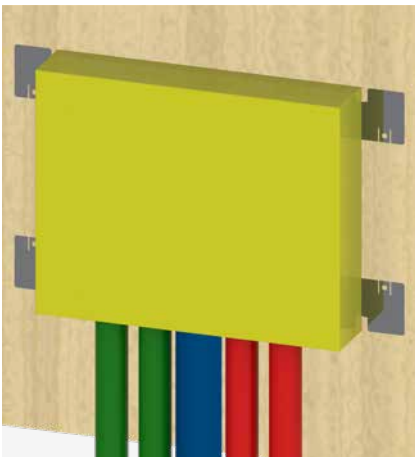
Trockenausbau



Holzriegel



rückseitige Fixierung



Trockenausbau



Vorwand



Gerätebefestigung



Warum sich der Installateur die UNIbox wünscht?

Die MHS-UNIbox wurde für alle Aufgabenstellungen zur schnellen, einfachen und betriebssicheren Montage in den Anwendungsfällen Mauerwerk, Trockenbau, Holz- und Beton sowie GIS-System entwickelt:

- ◆ Die exakte Bauvorbereitung ist wesentlich einfacher
- ◆ Die Lagerhaltung ist reduziert
- ◆ Die Baustellensituation ist klar, es gibt keine bösen Überraschungen für den Monteur
- ◆ Die Kalt- und Warmwasserleitungen sind werkseitig fertig isoliert (wenn gewünscht)
- ◆ Die Befestigungslaschen erleichtern die Montage und Einrichtung wesentlich
- ◆ Die an der Boxtechnik positionierten Montageunterstützungen erleichtern die Montage

NOTIZEN

[illegible]

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen MHS GmbH

FN: 133921v

Firmenbuchgericht: LG für ZRS Graz

Adresse: Gewerbepark 11, A-8510 Stainz

Telefonnummer: +43/ 3463/ 5650

E-Mail: office@mhs.at

UID-Nr.: ATU 39588102

Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark

1. Geltung

- 1.1. Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsfälle / Rechtsgeschäfte mit Unternehmen.
- 1.2. Bei Verbrauchern (§ 1 KSchG) gelten sie nur insoweit, als sie nicht dem Konsumentenschutzgesetz widersprechen.
- 1.3. Diese Bedingungen sind Bestandteil von sämtlichen Angeboten und Verträgen über Warenlieferungen und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen des Auftragnehmers. Die aktuelle Fassung unserer AGB ist auf unserer Homepage (www.mhs.at) abrufbar und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.
- 1.4. Abweichenden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
- 1.5. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Auftragnehmer wirksam.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote des Auftragnehmers sind stets frei-bleibend und unverbindlich.
- 2.2. An das jeweilige Angebot hält sich der Auftragnehmer für ein Monat ab Angebotsdatum gebunden. „Unterjährige Preiserhöhungen auf Jahresangebote bzw. Nettoofferte vorbehalten.“
- 2.3. Ein Rücktritt vom Auftrag/Angebot aus Liefer- und Rohstoffpreisgründen die nicht in unseren Einflussbereich sind möglich.
- 2.4. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen, auf Messständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.5. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.
- 2.6. Bei Werken, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, welche die Herstellungszeit und den Preis beeinflussen können. Die vereinbarte Herstellungszeit beträgt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, 8 Wochen und beginnt jedenfalls erst mit Auftragsklarheit zu laufen (Punkt 8.3.).
- 2.7. Entsprechen die vom Auftraggeber beigestellten Pläne nicht einer technisch einwandfreien Leistung, so trifft den Auftragnehmer hierfür keine Haftung. Der Auftraggeber ist insbesondere für die Richtigkeit der angegebenen Maße haftbar.
- 2.8. Alle Angaben über das Werk in Prospekten, Zeichnungen sowie schriftliche oder mündliche Äußerungen u.dgl. sowie das Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Eine Gewähr für Ihre Einhaltung wird nicht übernommen. Technische oder formale Änderungen behält sich der Auftragnehmer vor.
- 2.9. Alle Nebenkosten eines Vertrages gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer in Euro, sofern nicht anders vereinbart ab Werk oder Lager ohne Fracht und Verpackung.
- 3.2. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen.
- 3.3. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen.

Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.5. Teuerungszuschläge (jährige und unterjährige) sind unter dem Link <https://mhs.at/preiszuschlaege> ersichtlich.

4. Rechnungslegung

- 4.1. Der Auftragnehmer hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.

5. Zahlung

- 5.1. Die Herstellung des Werkes erfolgt nur nach Begleichung der vereinbarten Akontozahlung. Das im Angebot angeführte Entgelt ist daher binnen 30 Tagen netto ohne Abzug nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- 5.2. Die Berechtigung zu einem Skonto bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.4. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 7 % p.a..
- 5.5. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.6. Zahlungen ohne Widmung werden immer auf die älteste fällige Schuld angerechnet.
- 5.7. Für den Fall einer Ratenzahlungsvereinbarung gilt Terminverlust als vereinbart, sodass bei Zahlungsverzug mit nur einer Rate der gesamte zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Betrag auf einmal zur Zahlung fällig wird.
- 5.8. Kommt der Unternehmenskunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 5.9. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.10. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenanspruch im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen beschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 6.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
- 6.3. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 6.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 6.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 6.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen beschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 6.7. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos Zugang zu Sanitäranlagen und versperbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 6.8. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- 6.9. Für die Entladung des LKWs oder Paketdienstes ist bauseits Sorge zu tragen.

7. Leistungsausführung

- 7.1. Alle Produkte (ausgenommen Baustopfen) werden einer Werks-Dichtheitsprüfung unterzogen. Diese Werks-Dichtheitsprüfung ersetzt nicht die Anlagenprüfung lt. EN 806-4.
- 7.1a. Auslässe, die mit einem Verschmutzungsschutz ausgeliefert werden, dienen nur dem Verschmutzungsschutz und haben keinerlei Dichtfunktion!
- 7.2. Wurden seitens des Auftraggebers bestimmte Fabrikate vorgegeben, so werden diese nicht vom Auftragnehmer überprüft und etwaig auftretende Mängel an diesen Produkten sind direkt mit dem Hersteller abzuwickeln. Sollten dem Auftragnehmer hierdurch Aufwendungen entstehen sind diese vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 7.2.1. ÜA-Zertifizierung: Jeder Fachbetrieb beauftragt uns bzw. gibt uns den jeweiligen System-/Qualitätswunsch vor, den wir dann in den Isolierkörper integrieren. Ob das jeweilige Rohrsystem, das explizit so gewünscht wird, den geltenden Norm-, Gesetzesvorschriften entspricht, wird von uns nicht geprüft. Wir setzen voraus, dass das Rohrsystem, das die jeweilige Firma bei uns bestellt hat, norm- und gesetzestreu ausgewählt wurde.
- 7.3. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 7.4. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 7.5. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 7.6. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, sodass sich das Entgelt im angemessenen Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand erhöht.
- 7.7. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 7.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

8. Leistungsfristen und Termine

- 8.1. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 8.2. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 8.3. Vereinbarte Fristen und Termine beginnen erst bei völliger Klarstellung aller technischen Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher Pläne oder technischer Details durch den Besteller zu laufen (Auftragsklarheit). Auftragsklarheit liegt erst ab dem Zeitpunkt vor, ab dem der Auftragnehmer die Herstellung des Werkes beginnen kann.
- 8.4. Die Lieferzeiten werden bei Abänderungen von Bestellungen unterbrochen und beginnen erneut mit eingetretener Auftragsklarheit zu laufen.
- 8.5. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 8.6. Eventuell angegebene Liefertermine sind als voraussichtlich anzusehen. Grundsätzlich beträgt die Lieferzeit 3 Monate, jedoch kann im Einzelfall eine andere Lieferfrist schriftlich vereinbart werden. Überschreitungen der Lieferzeit durch den Auftragnehmer um mehr als 8 Wochen berechnen den Auftraggeber, dem Auftragnehmer schriftlich eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Das Schriftlichkeitserfordernis ist konstitutiv. Erst wenn der Auftragnehmer die Nachfrist nicht einhält, kann der Auftraggeber Ansprüche aus Übertretung der Lieferzeit geltend machen. Bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist der Auftragnehmer berechtigt eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe von 30% der Rechnungssumme zu verlangen.
- 8.7. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 8.8. Unternehmenskunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 8.9. Der Auftragnehmer hat das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen, sofern er dies dem Auftraggeber meldet.

9. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

- 9.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen

Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

10. Verpackung und Versand

10.1. Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Die Kosten für die zum ordnungsgemäßen Versand notwendige Verpackung werden zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis bzw. Werklohn verrechnet. Ebenso werden Kosten für z.B. Spezialverpackungen sowie Waggon- und Behältermieten gesondert verrechnet. Soweit der Auftraggeber keine bestimmten Versandvorschriften vorgibt, wird der vom Auftragnehmer nach bestem Ermessen billigste Transportweg gewählt. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk sowie auf Gefahr des Käufers. Bei Ersatzteilen, Reparaturen, Austausch erfolgt der Versand generell ab Werk. Bei Expressversand mit der Post, der Bahn, per Spedition oder Paketdienst gehen sämtliche entstehenden Aufwendungen zu Lasten des Auftraggebers.

10.2. Produktverpackungen und Transporthilfen können seitens des Auftragnehmers nicht zurückgenommen werden und auch sämtliche Entsorgungskosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

10.3. Bei den Produkten des Auftragnehmers handelt es sich um Sonderanfertigungen, die nach dem vom Auftraggeber bekannten Vorgaben für Technik und Fabrikate (wie etwa Unterputzkörper, Druck- und Abflussrohre, etc.) hergestellt werden und können nach der Zustellung an den Auftraggeber nicht mehr storniert bzw. zurückgegeben werden.

11. Gefährtragung

11.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.
11.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.
11.3. Der Unternehmenskunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

12. Annahmeverzug

12.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
12.2. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
12.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.
12.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Das von uns gelieferte, hergestellte oder sonst übergebene Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
13.2. Der Auftraggeber tritt hiermit an den Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab.
13.3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Sicherungsübereignung, Verpfändung, Veräußerung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes/Werkes ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen die er leistet zuerst Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilerforderungen, dann auf Zinsen und sonstigen Nebengebühren und schließlich auf den Kaufpreis des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkes verrechnet werden.
13.4. Der Auftraggeber ist zur Verfügung über das unter Eigentumsvorbehalt stehende Werk bzw. Kaufgegenstand bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitauftraggeber von der Sicherungssession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretene Forderung

nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

13.5. Der Auftraggeber hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes das Werk in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlicher werdende Reparaturen sofort von dem Auftragnehmer ausführen zu lassen.
13.6. Von bevorstehenden oder vollzogenen Pfändungen oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte, insbesondere von dem Bestehen von Globalzessionen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfandprotokolls zu übersenden.

13.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Auftraggebers, auf eine ihm geeignet erscheinende Weise, für jedermann leicht ersichtlich, als Eigentum kenntlich zu machen und der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kennzeichnung vom Übergang des Eigentums an dem Kaufgegenstand an ihm sofortige Fälligkeit der Geldforderung des Auftragnehmers (Rechnungsbetrag) nach sich zieht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag.

14. Unser geistiges Eigentum

14.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
14.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Etwaige zur Verfügung gestellte Unterlagen können jederzeit zurückgefordert werden, wenn die Bestellung anderwärts erteilt wird.
14.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
14.4. Eine Veränderung unserer Waren und jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Auftraggebers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken können, dass es sich um ein Sondererzeugnis handelt, sind unzulässig.

15. Gewährleistung

15.1. Für Konsumenten gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Gewährleistung des ABGB und KSchG. Die Gewährleistungsfrist für nicht sofort erkennbare Mängel gegenüber Unternehmern beträgt 6 Monate ab Fertigstellung. Dies unter der Voraussetzung, dass die vom Auftragnehmer vorgeschriebenen Lager-, Behandlungs- und Betriebsbedingungen eingehalten wurden.
15.2. Mängel bezüglich Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit der Lieferung sind bei sonstigem Ausschluss unverzüglich schriftlich zu rügen und auf dem Herstellungsbericht zu vermerken. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so hat die Rüge spätestens binnen 10 Arbeitstagen schriftlich zu erfolgen. Andernfalls sind jegliche Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Grund ausgeschlossen.

15.3. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
15.4. Der Gewährleistungsanspruch setzt bei sonstigem Ausschluss voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und die Anzeige dem Auftragnehmer zugeht. Der Auftraggeber hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

15.5. Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur auf bedingungsgemäße Ausführung.
15.6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Auftraggeber selbst oder ein nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

15.7. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht
a) auf Mängel, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Herstellungsarbeiten durch Dritte, fehlerhafter Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung sowie nicht sachgemäßer Beanspruchung, infolge von äußeren Einflüssen;
b) auf Mängel, die ohne vorherige Zustimmung von dem Auftragnehmer durch vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Herstellungsarbeiten verursacht werden;
15.8. Zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten hat der Auftraggeber angemessene Gelegenheit und Zeit zu geben.

15.9. Wird der Vertragsgegenstand trotz des Mangels weiter benutzt, so beschränkt sich die Gewährleistung nur auf den ursprünglichen Mangel. Für die Ersatzleistung und/oder die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate.

15.10. Der Auftragnehmer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen im angemessenen Umfang nicht erfüllt.

15.11. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet der Auftragnehmer nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.

15.12. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen den Auftragnehmer berechtigt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Leistungen.

16. Haftung/Schadenersatz

16.1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber unter keinen Umständen für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Einkommensausfall, Produktionsausfall, Verluste aufgrund von Anlagenstillstand, Unmöglichkeit des Anlagenbetriebs bei voller Leistung, Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, welcher Art auch immer.
16.2. Der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen haften für zu vertretende Personen- und Sachschäden nur, soweit gesetzliche Bestimmungen z.B. wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend eine vertraglich nicht ausschließbare Haftung vorsehen. Im Übrigen wird jegliche Haftung ausgeschlossen; wie eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Ersparnisse, Zinsverluste, Folge- und Vermögensschäden. Die Beweislastumkehr für grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

16.3. Jede Haftung des Auftragnehmers ist mit der maximal jährlichen Einkaufssumme des Auftraggebers beim Auftragnehmer beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Kunde Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung; der angeführte Haftungshöchstbetrag gilt pro Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der jeweilige Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

16.4. Der Auftragnehmer haftet nur gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber, nicht jedoch gegenüber einem Dritten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Auftraggebers mit den Leistungen des Auftragnehmers in Kontakt kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten.

16.5. Sofern gesetzlich keine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer, wenn sie vom Auftraggeber nicht binnen sechs Monaten (im Falle, dass der Auftraggeber Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (im Falle, dass der Auftraggeber Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Verhalten.

17. Salvatorische Klausel

17.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam, rechts- oder sittenwidrig sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die jeweils geltende gesetzliche Bestimmung.

18. Allgemeines

18.1. Es gilt österreichisches Recht.
18.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
18.3. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Auftragnehmers zuständig.
18.4. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (8510 Stainz).
18.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

18.6. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Stand November 2023



AGB / TECHNISCHE INFORMATION:

Es gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, nachzulesen unter www.mhs.at/agb.

Bestandteile der Zusammenarbeit sind zusätzlich unsere technischen Informationen, sowie Bedienungs- und Montageanleitungen der Hersteller.

Technische Änderungen und Druckfehler vorbehalten!

MHS GmbH

Montagesysteme für Heizung und Sanitär
Gewerbepark 11, A-8510 Stainz
T +43/3463/5650
office@mhs.at